

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und
des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof**

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a – Folgen eines Parteiverbots“
2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (§ 6a),“

- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach der Angabe „3“ ein Komma sowie die Angabe „5a“ eingefügt.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Folgen eines Parteiverbots

(1) Abgeordnete und Bezirksverordnete verlieren ihren Sitz im Abgeordnetenhaus oder in der Bezirksverordnetenversammlung nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a, sofern sie der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einem Wahlkreisvorschlag gewählt wurden, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2 und 3 wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die ihren Sitz verloren haben, nicht als Bewerber antreten. Soweit Abgeordnete, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, aus einer Bezirks- oder Landesliste gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf einem Wahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 4 nachbesetzt.

(3) Soweit Bezirksverordnete nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksverordnetenversammlung verringert sich für die Wahlperiode entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Bezirksverordneten aus einem Bezirkswahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt wurden; in diesem Fall werden die Sitze in entsprechender Anwendung des § 24 nachbesetzt.“

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellt der Landeswahlausschuss fest, dass sich eine Partei weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, entscheidet er über die Feststellung der Parteieigenschaft.“

- b) Dem Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Entscheidung ist von dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben. Hat eine Partei gegen diese Entscheidung Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof eingelegt, ist diese Partei bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.“

5. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof**

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Juli 2006 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Landeswahlausschuss zu Unrecht festgestellt hat, dass sich eine Vereinigung weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat oder zu Unrecht festgestellt hat, dass dieser Vereinigung die Parteieigenschaft fehlt,“

- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Verlust des Sitzes eines Abgeordneten oder eines Bezirksverordneten nach § 6 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5 des Landeswahlgesetzes zu Unrecht festgestellt worden sei,“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Bezirksverordneten“ das Wort „und“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Parteien“ ein Komma und das Wort „Vereinigungen“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 bis 8“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Einspruch ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1a innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes zu erheben und zugleich zu begründen.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. im Falle des § 40 Absatz 2 Nummer 1a auf Feststellung, dass sich die Vereinigung an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, oder auf Feststellung der Parteieigenschaft,“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Über einen Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a entscheidet der Verfassungsgerichtshof bis zum 65. Tag vor der Wahl. Er kann seine Entscheidung ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die schriftliche Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.“

3. Dem § 42a wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für den Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 findet für Verfahren über Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei oder einer Teilorganisation einer Partei, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind, mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) der Abschluss der mündlichen Verhandlung (§ 25 Absatz 1 und § 45 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) oder, sofern auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet wurde, der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Erklärung über den Verzicht auf die mündliche Verhandlung der Verfahrensbeteiligten tritt.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem Artikelgesetz wird im Wesentlichen zum einen der Verlust des Abgeordneten- und Bezirksverordnetenmandats im Fall eines Parteiverbots durch das Bundesverfassungsgericht vorgesehen, zum anderen der Rechtsschutz von Vereinigungen im Vorfeld von Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen verbessert. Das Gesetz passt das Landeswahlgesetz (LWG) damit an jüngere Entwicklungen im Bundeswahlrecht an. Es schließt zudem eine historisch bedingte Regelungslücke im Berliner Landeswahlrecht.

Erstmals werden mit dem Gesetz die **Folgen der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz (GG)** für die Mandate geregelt, die Mitglieder dieser Partei im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung innehaben.

Nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 4 Bundeswahlgesetz (BWG) und den entsprechenden Bestimmungen der Landeswahlgesetze aller übrigen Bundesländer zieht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht den Verlust des jeweiligen Parlamentsmandats nach sich. Vergleichbare Regelungen enthalten auch die Kommunalwahlgesetze aller Bundesländer (mit Ausnahme Baden-Württembergs) für Mandate in den Kommunalparlamenten.

Aufgrund des bis 1990 geltenden Vier-Mächte-Status Berlins fehlt eine vergleichbare Regelung im Berliner Wahlrecht. Diese im Bundesvergleich einzigartige Besonderheit im Berliner Wahlrecht wird durch die **Einführung eines Mandatsverlusttatbestands im Fall eines Parteiverbots** beseitigt. Abgeordnete und Bezirksverordnete, die zu einem Zeitpunkt zwischen der Stellung eines Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht und der Verkündung der Entscheidung der für verfassungswidrig erklärten Partei angehören oder angehört haben, sollen ihr Mandat verlieren. Diese Anordnung des Mandatsverlusts im Fall eines Parteiverbots dient der konsequenten Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist eine verfassungsrechtlich zulässige und verfassungspolitisch erforderliche Begrenzung der von Artikel 38 Absatz 4 Verfassung von Berlin gewährleisteten Unabhängigkeit des Mandats von der Partei und damit der Abgeordnetentätigkeit. Gleiches gilt für das Mandat als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter.

Die Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (BerlVerfGH) bei Mandatsverlustentscheidungen werden in diesem Zusammenhang angepasst.

Weiteres vordringliches Ziel dieses Gesetzes ist die **Verbesserung des Rechtsschutzes von Vereinigungen gegen die Feststellung ihrer fehlenden Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss** im Vorfeld von Wahlen zum Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen.

Vor dem Hintergrund dringlicher Aufforderungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) wurde im Bundes- und Europawahlrecht jüngst ein Rechtsbehelf zum Bundesverfassungsgericht gegen die Feststellung der fehlenden Parteieigenschaft

durch den Bundeswahlausschuss eingeführt. Dieser führt zu einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Entscheidung über die Parteieigenschaft noch vor der Wahl.

Auch das Berliner Landeswahlrecht kennt das Verfahren zur Prüfung und Feststellung der Parteieigenschaft von Vereinigungen, die an Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen teilnehmen wollen. Es kommt gemäß § 10 Absatz 2 LWG in denjenigen Fällen zum Tragen, in denen sich eine Vereinigung nicht bereits an der jeweils letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat. Stellt der Landeswahlausschuss fest, dass einer solchen Vereinigung die Parteieigenschaft fehlt, ist diese Vereinigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 LWG daran gehindert, Wahlvorschläge für die Wahl zum Abgeordnetenhaus einzureichen (§ 10 Absatz 1 Satz 2 LWG). Bei den Wahlen zu einer Bezirksverordnetenversammlung kann die Vereinigung bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen einen Wahlvorschlag nur als Wählervereinigung einreichen (§ 23 Absatz 1 LWG).

Anders als im Bundesverfassungsprozessrecht bis zur Rechtsänderung im Jahr 2012 ermöglicht das Berliner Verfassungsprozessrecht allerdings bereits in seiner gegenwärtigen Fassung unter bestimmten Umständen die Gewährung von Eilrechtsschutz in Wahlsachen vor dem Wahltag (siehe insoweit nur § 42a Gesetz über den Verfassungsgerichtshof – VerfGHG); auch schließen die Vorschriften über den Einspruch in Wahlsachen nach § 14 Nummer 2 und §§ 40 ff. VerfGHG die Einlegung einer wahlbezogenen Verfassungsbeschwerde und die hierauf bezogene Möglichkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel nicht aus. Der im Bundeswahlrecht im Jahr 2012 verankerte Eilrechtsbehelf für Vereinigungen, bezüglich derer der Bundeswahlausschuss das Fehlen der Parteieigenschaft festgestellt hat, ist jedoch weit reichender als die nicht auf diese besonders gelagerte Situation zugeschnittenen Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem Berliner Verfassungsprozessrecht. Insbesondere handelt es sich bei der in § 18 Absatz 4a BWG, § 13 Nummer 3a und §§ 96a-96d BVerfGG jüngst normierten Beschwerde nicht um lediglich vorläufigen Rechtsschutz, sondern um einen Hauptsacherechtsbehelf. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung die Sach- und Rechtslage erschöpfend erfasst und würdigt. Die Entscheidung ergeht daher nicht – wie regelmäßig im Verfahren des vorläufigen verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes – in erster Linie auf der Grundlage einer Folgenabwägung. Dies unterscheidet die Regelung von der in § 42a VerfGHG geregelten einstweiligen Anordnung im Berliner Wahlprüfungsverfahren

Vor diesem Hintergrund ist eine Verbesserung des Rechtsschutzes von Vereinigungen nach dem bundeswahlrechtlichen Vorbild auch im VerfGHG geboten. Anders als im Bundeswahl- und -verfassungsprozessrecht soll dabei auf die Einführung eines neuen eigenständigen Rechtsbehelfs verzichtet werden. Vielmehr werden die Bestimmungen über den Einspruch im Wahlprüfungsverfahren im VerfGHG um Sonderregelungen für den Fall eines Einspruchs ergänzt, der sich gegen die Feststellungen des Landeswahlausschusses richtet, eine Vereinigung habe sich weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt und ihr fehle zudem die Parteieigenschaft. Als verfahrensrechtlich besonders ausgestalteter Sonderfall des Einspruchs gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags soll er ausschließlich vor einer Wahl statthaft sein.

Der Gesetzentwurf sieht zudem **redaktionelle Berichtigungen im LWG und im VerfGHG** vor.

Die durch dieses Gesetz erforderlichen **Folgeänderungen in der Landeswahlordnung (LWO)** wird der Senat im Rahmen der von ihm bereits angekündigten Überarbeitung der LWO rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Wahlperiode des Abgeordnetenhauses vornehmen.

Da die vom Bundesrat geforderte politische Überprüfung der Wahlrechtsausschlusstatabestände des § 13 Nummer 2 und 3 BWG voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein wird, kommt eine Änderung der landeswahlrechtlichen Parallelvorschrift in § 2 Nummer 2 und 3 LWG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Einfügung des neuen § 6a LWG erfordert eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht des LWG.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Regelung wird der Verlust eines Mandats im Abgeordnetenhaus von Berlin oder in den Bezirksverordnetenversammlungen im Fall der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 GG eingeführt.

Die Regelung orientiert sich an § 46 Absatz 1 Nummer 5 BWG und den Wahlgesetzen der meisten anderen Bundesländer.

Zu Buchstabe b:

Mit der Regelung in Buchstabe b wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Mandatsverlust im Fall eines Parteiverbots dem Präsidium des Abgeordnetenhauses oder dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung zugewiesen. Wie in den übrigen Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 2 LWG besteht auch bei dieser – konstitutiven – Entscheidung kein Ermessensspielraum. Hat das Präsidium des Abgeordnetenhauses oder der Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung festgestellt, dass der Mandatsverlusttatbestand des § 6 Absatz 1 Nummer 5a in Verbindung mit § 6a LWG verwirklicht ist, muss dieses Gremium den Mandatsverlust beschließen.

Zu Nummer 3:

Diese Regelung, die sich an § 46 Absatz 4 BWG und den brandenburgischen und bayerischen Landeswahlgesetzen orientiert, bestimmt, knüpft an den in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a vorgesehenen Mandatsverlusttatbestand an und gestaltet diesen näher aus. Die Norm regelt zudem, wie mit dem durch den Mandatsverlust frei werdenden Sitzen in Abgeordnetenhaus und Bezirksverordnetenversammlung umzugehen ist.

Nach Absatz 1 tritt der in § 6 Absatz 1 Nummer 5a LWG einzuführende Mandatsverlust dann ein, wenn eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger der für verfassungswidrig erklärten Partei (oder ihrer Teilorganisation) zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung beim BVerfG und der Verkündung der Feststellungsentscheidung durch dieses Gericht angehört hat. Eine Umgehung der Mandatsverlustregelung durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger soll durch diese Regelung erschwert werden.

Absatz 2 regelt die Folgen des Verlusts eines Abgeordnetenhausmandats. Handelt es sich bei dem Mandat um ein Wahlkreismandat, kommt es zu einer auf den Wahlkreis beschränkten Nachwahl. An dieser darf sich das ausgeschiedene Mitglied des Abgeordnetenhauses nicht beteiligen. Im Fall eines Listenmandats bleibt der Sitz hingegen unbesetzt, eine Neuverteilung der Sitze erfolgt nicht. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Mitglied des Abgeordnetenhauses, das sein Direkt- oder Listenmandat verloren hat, über den Wahlvorschlag einer anderen als der verbotenen Partei gewählt wurde (und im Laufe der Wahlperiode der für verfassungswidrig erklärten Partei beigetreten ist). In diesem Fall rückt eine Ersatzperson von der Landes- oder Bezirksliste der Partei, über deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Mitglied des Abgeordnetenhauses gewählt wurde, entsprechend § 14 Absatz 4 LWG nach. Die Regelung des neuen § 6a Absatz 2 LWG geht § 14 Absatz 4 Satz 2 LWG daher als speziellere Regelung vor.

Absatz 3 ordnet Entsprechendes für den Fall des Verlusts eines Bezirksverordnetenmandats an: Der Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds in der Bezirksverordnetenversammlung bleibt unbesetzt. Dies gilt nur dann nicht, wenn das ausgeschiedene Mitglied auf dem Bezirkswahlvorschlag einer anderen als der verbotenen Partei gewählt wurde und dieser Bezirkswahlvorschlag noch nicht erschöpft ist. Dann kommt es zu einer Nachbesetzung entsprechend § 24 LWG. Die Regelung geht § 24 LWG daher als speziellere Regelung vor.

Zu Nummer 4:

Die Regelungen der Nummer 4 bilden das Scharnier zu den nach Artikel 2 in das VerfGHG aufzunehmenden Bestimmungen über den verbesserten Rechtsschutz von Vereinigungen gegen ihr nachteilige Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 10 Absatz 2 LWG.

Zu Buchstabe a:

Diese Bestimmung stellt klar, dass der Landeswahlausschuss auf die Beteiligungsanzeigen von Parteien und Vereinigungen nach § 27 Absatz 1 und 2 LWO zunächst zu entscheiden hat, *ob* er die Parteieigenschaft im Sinne des Parteiengesetzes der jeweiligen Vereinigung zu prüfen hat. Der Landeswahlausschuss hat daher festzustellen, ob sich die Vereinigung an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat. Ob dies der Fall ist, kann beispielsweise bei Parteiabspaltungen, -fusionen und –umbenennungen strittig sein.

Erst wenn der Landeswahlausschuss festgestellt hat, dass sich die Vereinigung weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, muss er die Parteieigenschaft dieser Vereinigung nach dem Parteiengesetz prüfen und über diese entscheiden.

Zu Buchstabe b:

Diese Vorschrift regelt im Wesentlichen die wahlrechtlichen Konsequenzen des Einspruchs einer Vereinigung gegen die Feststellung des Landeswahlausschuss, dass sie sich weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, und dass ihr die Parteieigenschaft fehlt.

Bis zu einer Entscheidung des BerlVerfGH über den Einspruch ist die Vereinigung, die einen Einspruch eingelegt hat, wie eine Vereinigung zu behandeln, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, oder deren Parteieigenschaft der Landeswahlausschuss festgestellt hat. Dies hat zunächst zur Folge, dass der Landeswahlausschuss unverzüglich nach der Erhebung eines Einspruchs gegen seine Entscheidung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LWG darüber entscheiden muss, ob die Vereinigung im Falle einer Stattgabe des Einspruchs durch den BerlVerfGH eine Bezirksliste oder eine Landesliste einreichen kann. Es stünde dem Landeswahlausschuss allerdings frei, diese Entscheidung bereits hilfsweise mit seiner Entscheidung (oder seinen Entscheidungen) nach § 10 Absatz 2 LWG zu treffen und so eine erneute Sitzung vermeiden.

Die Vereinigung kann damit ihre Teilnahme an der Wahl weiter vorbereiten und fristgemäß Wahlvorschläge einreichen. Zudem müssen die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Wahlvorschläge der betroffenen Vereinigung gemäß § 34 Absatz 1 und 2 Landeswahlordnung (LWO) ungeachtet der fehlenden Feststellung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss auf ihre Ordnungsgemäßheit prüfen und Parteien erforderlichenfalls zu einer Mängelbeseitigung auffordern. Die Fiktion der Feststellung der Parteieigenschaft gewährleistet damit die Effektivität des Rechtsschutzes der betroffenen Vereinigung vor dem BerlVerfGH. Die Fiktionswirkung endet mit der Entscheidung des BerlVerfGH über den Einspruch; die gemäß dem neuen § 42 Absatz 2 VerfGHG spätestens am 65. Tag vor der Wahl zu ergehen hat.

Zu Nummer 5:

Mit der Regelung wird ein Redaktionsversehen korrigiert, indem eine fehlerhafte Verweisung berichtigt wird.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa:

Diese Bestimmung normiert als ausdrücklichen Einspruchsgrund die unrichtigen Feststellungen des Landeswahlausschusses, eine Vereinigung habe sich weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt oder der Vereinigung fehle die Parteieigenschaft. Die Vor-

schrift ermöglicht es einer Vereinigung somit, sowohl gegen die Feststellung, sie habe sich weder an der letzten Abgeordnetenhauswahl, noch an der letzten Bundestagswahl in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt, als auch gegen die Feststellung fehlender Parteieigenschaft im Sinne des Parteiengesetzes vor dem BerlVerfGH vorzugehen. Dieser Einspruch stellt einen ausdrücklich zu regelnden Sonderfall eines Einspruchs gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags im Sinne des § 40 Absatz 2 Nummer 1 VerfGHG dar.

Die Regelung soll zudem zum Ausdruck bringen, dass ein Einspruch gegen die *positive* Feststellung der Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Landeswahlausschuss nicht statthaft ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 40 Absatz 2 Nummer 6 VerfGHG erfasst in seiner gegenwärtigen Fassung nur zwei der in § 6 Absatz 1 LWG normierten Mandatsverlusttatbestände, ohne dass für die derzeitige Beschränkung auf die Fälle des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 LWG (Verzicht und Wegfall einer Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit) ein nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist. Mit der vorgesehenen Regelung wird das Einspruchsverfahren daher auf alle diejenigen Mandatsverlusttatbestände erstreckt, denen entweder nicht schon eine Wahlprüfungsentscheidung des BerlVerfGH zugrunde liegt oder die nicht bereits nach § 40 Absatz 2 Nummer 5 VerfGHG mit dem Einspruch angegriffen werden können.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa:

Diese Vorschrift dient der Berichtigung eines redaktionellen Fehlers; der Wortlaut des § 40 Absatz 3 Nummer 1 VerfGHG wird insoweit an den sprachlich eindeutigen Wortlaut des § 40 Absatz 3 Nummer 2 VerfGHG angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass eine Vereinigung, bezüglich derer der Landeswahlausschuss nach § 10 Absatz 2 Satz 2 LWG das Fehlen der Parteieigenschaft im Sinne des Parteiengesetzes festgestellt hat, nach § 40 Absatz 3 Nummer 3 VerfGHG einspruchsberechtigt ist.

Zu Buchstabe c:

Im neuen Satz 2 des § 40 Absatz 4 VerfGHG wird bestimmt, dass ein Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a VerfGHG innerhalb von vier Tagen ab Bekanntgabe der die Parteieigenschaft versagenden Entscheidung des Landeswahlausschusses zu erheben und zu begründen ist. Der auf eine zu Unrecht erfolgte Feststellung fehlender Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss gestützte Einspruch ist daher zwingend bereits *vor* der Wahl zu erheben.

Damit wird eine Ausnahme von dem Grundsatz normiert, dass ein Einspruch im Wahlprüfungsverfahren nur *nach* einer Wahl erhoben werden kann. Auch im Bundeswahlrecht ist der Rechtsbehelf gegen die Feststellung der fehlenden Parteieigenschaft einer Vereinigung durch

den Bundeswahlausschuss nur im Vorfeld einer Wahl zulässig. Anders als der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Wahlprüfungsverfahren nach § 42a VerfGHG, der ebenfalls nur vor dem eigentlichen Wahltag statthaft ist, handelt es sich bei dem Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a VerfGHG um einen Hauptsacherechtsbehelf im Wahlprüfungsverfahren.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe b:

Diese Vorschrift bestimmt, dass die alle Wahlgane bindende Entscheidung des BerlVerfGH über einen Einspruch nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a VerfGHG nur auf die Zurückweisung des Einspruchs, auf Feststellung, dass sich die Vereinigung an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, oder auf Feststellung der Parteieigenschaft im Sinne des Parteiengesetzes lauten kann. Es ist davon auszugehen, dass der BerlVerfGH in einer einem Einspruch stattgebenden Entscheidung den gegenteiligen Beschluss des Landeswahlausschusses zudem aufheben wird; einer ausdrücklichen Regelung hierzu bedarf es in § 40 Absatz 2 Nummer 1a VerfGHG allerdings nicht.

Im Verfahren über einen Einspruch nach dem neuen § 40 Absatz 2 Nummer 1a VerfGHG wird der BerlVerfGH daher zunächst zu prüfen haben, ob die sich die einspruchsführende Vereinigung an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat. Bejaht der BerlVerfGH diese Frage, so gibt er dem Einspruch ohne weitere Prüfung der Parteieigenschaft statt und spricht aus, dass sich die einspruchsführende Vereinigung an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat. Erst wenn der BerlVerfGH zu dem Schluss gelangt, die einspruchsführende Vereinigung habe sich weder an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus, noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt, prüft er die Parteieigenschaft der Vereinigung und entscheidet hierüber.

Zu Buchstabe c:

Um im Fall der Feststellung fehlender Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Landeswahlausschuss effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, muss der BerlVerfGH seine Entscheidung über den Einspruch rechtzeitig vor der Sitzung der Bezirkswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses treffen, in denen über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird. Da diese Entscheidung gemäß § 37 Absatz 2 und 3 LWO am oder kurz vor dem 59. bzw. 58 Tag vor der Wahl erfolgt, ist eine Entscheidung durch den BerlVerfGH bis zum 65. Tag vor der Wahl geboten.

Die Vorschrift soll es dem VerfGH im Interesse der Verfahrensbeschleunigung abweichend von § 29 Absatz 1 VerfGHG zudem ermöglichen, seine Entscheidung zunächst ohne Begründung bekanntzugeben und diese den Beteiligten nachträglich zu übermitteln.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift enthält eine Folgeregelung hinsichtlich der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, die sich aus der Einführung der Einspruchsmöglichkeit gegen die Feststellung der fehlenden Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Landeswahlausschuss ergibt. Da die Entscheidung des BerlVerfGH in diesen Einspruchsverfahren bereits in der Hauptsache rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Bezirkswahlausschüsse und Landeswahlausschuss zu ergehen hat, bedarf es keines vorläufigen Rechtsschutzes in diesen Verfahren. Ebenso wie im Bundeswahlrecht wird über einen Einspruch in der Hauptsache bereits vor der Wahl abschließend vom BerlVerfGH entschieden. Für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 31 und § 42a VerfGHG besteht daher weder Raum noch Bedürfnis.

Die Vorschrift verdeutlicht zugleich, dass es sich bei der vor der Wahl zu treffenden Entscheidung des BerlVerfGH über den Einspruch um eine Hauptsachenentscheidung handelt, auf die die Grundsätze einstweiliger Rechtsschutzverfahren nicht anwendbar sind.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes. Sie sieht bezogen auf die Einführung eines Mandatsverlusttatbestands im Fall eines Parteiverbots nach Artikel 21 Absatz 2 GG in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 eine Übergangsregelung für im Inkrafttretenszeitpunkt anhängige Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vor. Diese trägt dem Verbot einer echten Rückwirkung grundrechtsbeschränkender Gesetze Rechnung.

Berlin, 24. Februar 2016

Saleh Zimmermann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Dr. Juhnke
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU